

Die gesetzlichen Regelungen zur Lärmaktionsplanung (§ 47 BImSchG) schreiben eine Beschlussfassung des Gemeinderates über den Lärmaktionsplan nicht vor. Es wird jedoch empfohlen, über den abgestimmten Entwurf des Aktionsplans einen Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen, da:

- Lärmaktionspläne Regelungen zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen enthalten, die Bindungs- und Berücksichtigungswirkung entfalten,
- ggf. kostenwirksame Entscheidungen der Zustimmung der politischen Gremien bedürfen (hier: keine Relevanz, da Stadt keine Lärminderungsmaßnahmen durchführt),
- planungsrechtliche Aussagen ermessenslenkende Wirkungen für andere Planungs-träger entfalten.

Die Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes ist öffentlich bekannt zu machen. Der Lärmaktionsplan ist danach zur dauernden Einsichtnahme bereitzuhalten.

Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Auch für diese Schritte ist die Mitwirkung der Öffentlichkeit im Gesetz vorgesehen. Daher sind die Ergebnisse zu veröffentlichen und es ist der Öffentlichkeit auch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.